

# Münts - Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

### Nro. 33.

Marienwerder, den 14. August

1872.

#### Inhalt des Reichs-Gesetzesblattes.

Das 21., 22., 23., 24. und 25. Stück des Reichs-Gesetzesblattes pro 1872 enthält unter:

Nr. 849 den Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien, vom 14. Mai 1872.

Nr. 850 den Abtretungs-Vertrag zum Postvertrage mit Russland, vom 26./14. Mai 1872.

Nr. 851 die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Ärzte, Gebärden, Chirurgen und Apotheker, vom 28. Juni 1872.

Nr. 853 das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872.

Nr. 854 das Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 4. Juli 1872.

Nr. 855 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, vom 5. Juli 1872.

Nr. 856 den Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal, vom 2. März 1872.

Nr. 857 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshauptausschusses für das Jahr 1872, vom 5. Juli 1872.

Nr. 858 die Spezielle Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten Entschädigung u. c. betreffend, vom 29. Juni 1872.

Nr. 859 die Bekanntmachung, betreffend die Schiffssicherungs-Direktive, vom 5. Juli 1872.

Nr. 860 das Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung, vom 8. Juli 1872.

Nr. 863 die Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Warenbezeichnungen, vom 11. Juli 1872.

Nr. 864 die Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und gebräutem Most, bestehungswise die Steuervergütung u. bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maas- und Seewich's Ordinance vom 17. August 1868 eingeführten in frischen Maße, vom 18. Juli 1872.

Nr. 865 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsgesetzes des Deutschen Reichs für das Jahr 1873, vom 10. Juli 1872.

Nr. 866 die Verordnung, betreffend die Feststellung des Gesetzes der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873, vom 10. Juli 1872.

Zugeschrieben in Marienwerder den 15. August 1872.

#### Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 31., 32. und 33. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

Nr. 8052 das Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Post auf die freie Hansestadt Bremen, vom 15. Juni 1872.

Nr. 8053 den Allerhöchsten Erlass vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Besetzen des Bromberger Kreises zu erheben sind.

Nr. 8054 den Allerhöchsten Erlass vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kieltruphusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

Nr. 8055 die Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Böhmisch ertheilte Landesterritorial-Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, vom 29. Mai 1872.

Nr. 8056 die Bekanntmachung, betreffend die der Stadtgemeinde Schmalcalden erhaltenen landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalcalden nach Wernigerode, vom 11. Juni 1872.

Nr. 8057 die Bekanntmachung, betreffend die der Kapitalgesamter Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Altengeleßhaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Aughausen, vom 15. Juni 1872.

Nr. 8058 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen, vom 19. Juni 1872.

Nr. 8059 den Allerhöchsten Erlass vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Akkordbank zu Cölln unter dem 1. Oktober 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalsammlung beschlossenen zweiten Staatsmehrtrag berechtigten Anerkennungen.

Nr. 8060 den Allerhöchsten Erlass vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Altona und im Kreise Havelland des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Nr. 8061 den Allerhöchsten Erlass vom 24. Juni 1872, betrifft den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra noch Thüringen nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eichzege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlicher Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Nr. 8062 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin, vom 3. April 1872.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung

wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. bzw. II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868. B.

Die Coupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. M<sup>är</sup>. h. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst Orientiertheile Nr. 92, unten rechz., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Aufnahme der Sonn- und Festtage und der Ressortrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptstellen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Düsseldorf und Lüneburg oder die Kreissäse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldentgattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formular bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsberechtigung, so ist jedes Verzeichniss nur einfach, dagegen von denen, welche eine Berechtigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsberechtigung sofort zurück. Die Marke oder Empfangsberechtigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons hinzuzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat denselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldentgattung einzureichen. Das eine Verzeichniss wird mit einer Empfangsberechtigung versehen sogleich

zurückgegeben und ist bei Auskündigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bzw. von der Königl. Finanz-Direktion zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.  
Haupt-Verwaltung der Staatschulden.  
v. Wedell. Löwe. Hering.

#### 2) Bekanntmachung.

betreffend die Eichung und Stempelung von Goldmünzen gewichten.

Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission auf Grund von § 12 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen (Reichs-Gesetz-Blatt S. 404) die in der Bekanntmachung vom 31. Januar c. (besondere Beläge in Nr. 12 des Reichs-Gesetzblatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünzen gewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbedörden vom 26. November 1869 (Ges.-Samml. S. 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzen wie ausschließlich den am Tage der Königlichen Eichungs-Inspektoren errichteten Staats-Eichungs-Amtern zu ziehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünzen-Gewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungsbämer in Königsberg, Posen, Stein, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.  
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

#### 3) Bekanntmachung.

den Remonten-Aufkauf pro 1872 betreffend.

Zum Aufkauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirk der Königlichen Regierung zu Münsterwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar: den 30. August in Oel. Erone,

2. Septbr. Conitz

Die von den Militair-Commissionen erlaubten Pferde werden mit Ausnahme der Markorte Stühn, Christburg, Rosnberg und Graudenz zur Stelle abgenommen, und gegen stempelpflichtige Quittung sofort bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Rammeste-Depot Pr. Markt auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Nebe-

gabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Umlosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkaussten Pferde eine neue flache, riuhlederne Trense mit starkem zackmähiem Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hans mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Domänen-Wesen.

4) Das Studienjahr 1872—73 auf der Königlichen Bau-Academie zu Berlin beginnt am 7. Oktober c., von welchem Tage ab die Examination erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in die Akademie müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Besitzung zur Aufnahme nach den §§ 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Academie vom 3. September 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 4. Oktober c. schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Da jedoch die Zahl der anzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrang der Fall eintreten, daß die zuletzt sich meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. Oktober c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Academie läufig zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Grt. 10 Pf. in Briefmarken überwandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Direktor der Bau-Academie, Geheimer Ober-Baurath Grund.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Die Polizeiverordnung des Magistrats hierfür vom 12. Juni c., nach welcher für den städtischen Polizeibezirk frische Fett- und Fleischwaren nur auf den von dem Magistrat hierzu angewiesenen Plätzen ausgetragen werden dürfen und Handelsverhandlungen mit einer Geldstrafe bis zu 3 Th. r. oder verhältnismäßiger Haft geahndet werden, ist in Nr. 29 des Kreisblattes pro 1872 des hiesigen Kreises veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 26. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Der Herr Ober-Bürgermeister der Provinz hat die Abtrennung der dem Gutsbesitzer Temme gehörigen Bauparzelle im Flächen-Inhalt von 21,05 Mrg. preuß. von dem Gemeindesitz Pastwisko und deren Verbindung mit dem Gutsbezirke Pola Wangenau, Kreises Graudenz, genehmigt.

Marienwerder, den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Das dieser Amtsblatt-Nummer als Extrablatt beigefügte, von dem Herrn Minister des Innern am 4. Juni c. bestätigte revidirte Statut der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Marienwerder, den 2. August 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

8) Unter den Pferden des Einhabers Johann Schidzig in Larkow b. Kreises Rosenberg, ist die rohverdächtige Druse ausgebrochen, daß rohverdächtige Pferd des Moses Jacob in Lautenburg ist getötet worden, die Rogaltheit unter den Pferden zu Gr. Trzebcz, Kreises Eu m, ist beseitigt.

Marienwerder, den 29. Juli 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

9) Der bisher allwochentlich jeden Montag 12 Uhr 10 Minuten früh von Jästerburg abgelassene Viehzug wird vom 11. August c. ab aufgehoben und wird an dessen Stelle vom 10. August ab nach demselben Fahrplan wöchentlich ein Viehzug jeden Sonntag 12 Uhr 10 Min. früh von Jästerburg abgelassen werden.

Der allwochentlich jeden Freitag 12 Uhr 10 Min. früh von Jästerburg abgehende Viehzug bleibt unverändert bestehen.

Außerdem wird vom 10. August ab an jedem Sonnabend früh 3 Uhr 58 Min. ein Viehzug von Königsberg nach Berlin abgelassen werden, der am Sonntag früh 3 Uhr 2 Min. in Berlin eintrifft.

Sämtliche vorbezeichneten Füge nehmen nur von den Stationen zwischen Jästerburg bzw. Königsberg und Marienburg Verbindungen auf.

Bromberg, den 31. Juli 1872.

Königliche Direktion der Osthafen.

10) Die Stationen Noslavl, Brand und Kratzow der Oder-Witebsker Eisenbahn sind vom 15. August 1872 ab in den Deutsch-Russischen Eisenbahnverband als Verbandstationen mit direkten Tarifzügen aufgenommen worden.

Tarifnachträge sind von allen Verbandstationen häufig zu beziehen.

Bromberg, den 20. Juli 1872.

Königliche Direktion der Osthafen.

11) Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1872/73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirtschaftlichen Lehrinstitut zu Berlin (Behrenstraße Nr. 28.) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungs-Rath Dr. von Nathusius:

Über Biophysik und Russenkenntniß: Gr. tags von 5—7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28.) — Anmeldungen in der Instituts-Draßtur.

2. Professor Dr. Orth:

a. Einführung in das Studium d. Landwirtschafts-

- (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr — publice.
- b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr privatum.
- c. Landwirthsch. Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatum.
- d. Praktische Übungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime.
- e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice.
- Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
3. Professor Dr. Eichhorn:
- Die chemischen Grundlagen des Ackerbaus und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatum.
  - Abriss der Chymie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitag von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11—12 Uhr — privatum.
  - Anleitung zu agricultur chymischen Untersuchungen, mit Übungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatum.
- Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
4. Professor Dr. K. Koch:
- Allgemeine Botanik und Galv. Gelung-Geschichte des Pflanzentrichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatum.
- Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
5. Dr. Key:
- Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatum.
  - Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
- Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
6. Dr. Gerster:
- Neben die der Landwirthschaft sächlichen Fässer: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
- Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
7. Professor Müller:
- Anatomie und Physiologie der Haustiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice.
- Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstr. 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
8. Dr. Hartmann:
- Kinderelektrolyse: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice.
  - A gemeinsche Rücktungs Prinzip'nen: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
  - Brust des Wolfschaf's und Wolllunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Übungen im Bautzen der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice.
- Lehrsaal zu a und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
9. Lehrer der Thierheilkunde Diederhoff:
- Die Krankheiten der Haustiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.
- Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
10. Professor Dr. Großmann:
- Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice.
- Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
11. Professor Manger:
- Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
- Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
12. Ingenieur Schotte:
- Lindstr. Hsph. I. Maschinenkunde mit Zugrundeliegung der Laufbahnen der Maschinen Mechanik: in noch näher zu bestimmenden Stunden — publice.
- Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
13. Dr. Scheiblei:
- Chemie und Chronologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
- Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
14. Garten-Inspektor Bouhé:
- Über Gartnenbau, unter besonderer Beüchtigung d. s. Gemüse- und Obstbaues, der Gehölz- zucht, der Packanlagen, der Construktion von Gewächshäusern: Mittwochs v. 4—6 Uhr — publice.
- Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
15. Stadtgerichtsrath Keyßer:
- Principia Rechts, mit der anderer Rücksicht auf die für den Landwirt wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 bis 2 Uhr — publice.
- Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
16. Stavos-Molarzt Bierlich:
- Hausphysiologie, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Übungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.
- Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hier nach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet.

Von	Montag.	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Schiller	Großmann	Eichhorn Kny	Keyßner
1—2			Schibler	Großmann		Keyßner
2—3	Wirthlich Diderhoff	Orth	Diderhoff	Orth	Müller	Diderhoff
3—4	Hartmann	Orth Müller	Müller	Orth	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché		Hartmann	Manzer
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Koch	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler		Koch	v. Nathusius	

Außer diesen, für die der Landwirtschaft bestimmten Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, w. l. h. für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt derselben freiflieht, aber doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Dekonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der kgl. Universität, am 15. Oktober 1872. Vorlesungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Prof. Dr. Eichhorn, Behrenstraße Nr. 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des königl. landwirtschaftl. Ministeriums, Schützenstraße Nr. 48, ist den Studirenden gestattet; ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des königl. landwirtschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer Nr. 26.

Die Instituts-Quäniir befindet sich im Central Bureau des königl. Ministeriums für die landwirtschaftl. Angelegenheiten, Schützenstraße 26., und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

#### Das Kuratorium.

(gez.) v. Nathusius, Lüdersdorff, Olshausen. Anmerkung. Das Lectionsverzeichniss kann jederzeit von der Instituttdirektion bezogen werden.

#### Personal-Chronik.

12) Der Regierung-Superintendent Paris ist zum Kreis-Secretär ernannt und denselben die Kreis-Secretairstelle bei dem Landrathamte zu Rosenberg verliehen worden.

Die durch den Tod des Försters Wrobel erlebigte Förslerstelle zu Bawerwig in der Oberförsterei Lomorsk ist am 1. September 1872 ab dem Förster Blümner, bisher in der Oberförsterei Neuhof, definitiv übertragen.

Der Waldwärter Bechler, bisher in der Oberförsterei Vandenburg, ist unter Benennung zum Förster die durch die Versetzung des Försters Blümner erledigte Försterei zu Nehhof in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. September c. ab definitiv übertragen.

Der Forstauflöher Wiese, bisher in der Oberförsterei Vandenburg, ist unter Benennung zum Waldwärter die durch die Versetzung des Waldwärters Bechler erledigte Wildwärterstelle zu Vandenburg in der Oberförsterei gleichen Namens vom 1. September d. J. ab übertragen.

#### Erledigte Schulstellen.

13) Die 3. Schullehrerstelle zu Marieau wird am 1. Oktober d. J. erledigt. Ihrer evangelisch-reformirten, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Begründungen bei dem kgl. Kreis-Schulinspektor Herrn Paezer Braunschweig hier selbst zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Karszyn wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, w<sup>o</sup>che sich um die selbe bewerben wollen, bauen sich unter Einsendung ihrer Brugnisse bei dem Oberschultheiſe und Schulvorstande zu Karszyn zu melden.

Die evangelisch: Schullehrerstelle zu Clauselde, Kreis Schlochau, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt.

Die Besetzung derselben steht dem Dominium zu Clauselde zu.

In den Monaten April, Mai und Juni 1872 sind die in nachſt: hender Nachweisung genannten Lehrer halbs auf Probe angestellt, halbs endgültig bestätigt worden.

Nr.	Namen der Lehrer.	Ort der Anstellung.	Datum der Anstellung.	Religion.
1	Kreuer	Rawa a. B. D.	den 5. April 1872 endgültig	evangelisch.
2	Stolze	Montau	den 12. April 1872 auf Probe	mer nonniſch
3	Numann	Gr. Wiz	den 15. April 1872 endgültig	evangelisch.
4	Eggert	Königsdorf	den 15. April 1872 auf Probe	dto.
5	Cuyler	Przechowo	den 22. April 1872 endgültig	dto.
6	Merkel	Gr. Falkenau	den 22. April 1872 endgültig	dto.
7	Bergar	Thorn	den 30. April 1872 endgültig	dto.
8	W. Sandt	Wasli	den 4. Mai 1872 auf Probe	katholisch.
9	Hoppe	Thorn	den 27. April 1872 endgültig	dto.
10	Dylewski	Grodnio	den 16. Mai 1872 auf Probe	dto.
11	Noynaki	Gr. Falkenau	den 16. Mai 1872 auf Probe	dto.
12	Sotomski	Gr. Schiewitz	den 4. Mai 1872 auf Probe	dto.
13	Butz	Lisen	den 22. Mai 1872 auf Probe	evangelisch.
14	Manthey	Blögzmim	den 23. Mai 1872 endgültig	dto.
15	Thiede	Schillno	den 22. Mai 1872 endgültig	dto.
16	Labenow	Kalmsee	den 23. Mai 1872 auf Probe	dto.
17	Gerlig	K. Ioco	den 23. Mai 1872 auf Probe	dto.
18	Bimmer	Oulzig	den 28. Mai 1872 endgültig	dto.
19	Krasse	Thorn	den 31. Mai 1872 endgültig	dto.
20	Mallon	Stoterczyn	den 31. Mai 1872 auf Probe	dto.
21	Theus	Brunt	den 25. Mai 1872 endgültig	katholisch.
22	Albrecht	Holl. Grabia	den 5. Juni 1872 auf Probe	evangelisch.
23	Loed	Christiburg	den 6. Juni 1872 auf Probe	dto.
24	Lammel	Choz	den 6. Juni 1872 endgültig	dto.
25	Strelz	Gr. Gisno	den 8. Juni 1872 endgültig	dto.
26	Helbing	Parpahren	den 11. Juni 1872 auf Probe	dto.
27	Favorke	Rauden	den 7. Juli 1872 auf Probe	dto.
28	Pinski	Hirnau	den 8. Juni 1872 auf Probe	dto.
29	Boldt	Heinrichau	den 10. Juni 1872 auf Probe	dto.
30	Fengler	Niederzehren	den 10. Juni 1872 auf Probe	dto.
31	Elbracht	Langenau	den 10. Juni 1872 auf Probe	dto.
32	Gustke	Graudenz	den 11. Juni 1872 auf Probe	dto.
33	Walter	Wojciech	den 11. Juni 1872 auf Probe	dto.
34	Raaz	Dzieczel	den 11. Juni 1872 auf Probe	dto.
35	Stiller	Schloppe	den 12. Juni 1872 auf Probe	dto.
36	Neumann	Smraowo b. Krojanty	den 14. Juni 1872 endgültig	dto.
37	Großmann	Ml. Friedland	den 20. Juni 1872 auf Probe	jüdisch
38	Schulz	Gr. Leistenau	den 20. Juni 1872 auf Probe	evangelisch.
39	Altrock	Gr. Tromnau	den 20. Juni 1872 auf Probe	dto.
40	Mecs	Limbzse	den 29. Juni 1872 endgültig	dto.
41	Schrubbe	Neu Wiesniewle	den 29. Juni 1872 endgültig	dto.
42	Priske	Breitenstein	den 15. Juni 1872 endgültig	katholisch.
43	Rehring	Raguszewo	den 24. Juni 1872 endgültig	dto.

(Hierzu als Außerordentl. Beilage das Verzeichniß der auf der Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbsabre vom 15. Oktober 1872 an zu haltenden Vorlesungen u. der öffentl. akademischen Anstalten und der öffentl. Anstalten Nr. 33.)

# Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Dem beigegebenen, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalsversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai. d. J. festgestellten  
revidirten Statute der

## Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.  
Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.  
In Vertretung: gez.: Bitter.

Genehmigungs-Urkunde.

## Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872.)

### I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia“ begründete Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorfälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Gründkapital beträgt 600000 Thlr. in Aktionen zu je 1000 Thlr. Auf Verlangen kann jede Aktion in zwei Aktionenanteile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Aktionen sind in fortlaudender Nummer ausgesertigt, je zwei Aktionenanteile unter derselben Nummer mit der Bezeichnung a und b. Durch Beschluss der Generalversammlung kann das Gründkapital vergrößert werden. §. 4. Die Aktionen lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aussichtsrath auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des an die Aktion noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollsicht eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldcheines zu verpflichten. Wenn eine Einzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aussichtsrath dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluss der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Aktion, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, sofern nicht bestreitbar, gegen Dritting an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft nach bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuziehen. Unterlässt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zuverfügung der Gesellschaft als insinuit anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Aktion durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abgegebene Erklärung des zeitigen Eigentümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen sechs Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Aktion, einschließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlaß eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche sofort als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Übertragungen von Aktionen sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Übertragung auf den Aktion vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldchein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Rücktritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Aktionen, bezüglich welcher der Rechtsverlust (§. 5 und §. 7, b. c.) eingetreten ist, beziehendlich die an deren Stelle neu ausgesertigten Aktionen für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angebrochenen Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muss aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Prüfungsfrist oder nach Zuverfügung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Gesuchsräthe sind halbjährlich werbend anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwertkapitals innerhalb eines Halbjahrs flüssig gemacht

werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Kapitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerts, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwert-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Girn auf die Bank versehnen mindestens drei solide wechselseitig Verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorschende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aussichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerte sämtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gesetzt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft nicht den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aussichtsrath bestimmten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Überschuss der Aktiven über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% derselben, wenigstens aber 2000 Thlr., an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernoch verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Entgelten (§. 32 und 35) und soweit die Generalversammlung wegen dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweitige Beschlüsse fasst, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb dreier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. §. 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern anzusammelnde Reservefond für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zugute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergibt, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr erforderlich schenenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft anstehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch die Berliner Börsezeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aussichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

### II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aussichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aussichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntel aller Aktionen repräsentiren, eine solche bei dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat vom Vorstande aufzugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist jeder thilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Aktion oder einem Aktionenanteile in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerätschlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Chemänner haben für ihre Frauen, legitime Türcaten, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Aktie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gebildige Actionenanteile eine Stimme. §. 19. Der Vorst und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitgliede des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmarten abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vernichtet ist. §. 21. Jede statutengemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actionen. Zu gültigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmarten der Anwesenden festgesetzten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschieben, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Los. §. 22. Beschlüsse wegen Änderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von  $\frac{2}{3}$  der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Über die Bestiftigung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Verlesung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Änderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlassung des letzteren; c) Beschlussfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vergl. §. 22); f) Wahl einer Revisionsscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände sub a—e gesetzten Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsrathes scheiden in sich fortgehendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Bestellung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht in der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrath gewählt wird. Über die Weisensfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Los. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der Bürgerlichen Ehrenrechte und selbstständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht an der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrathes ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. §. 28. Ein Mitglied, welches die Wählbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrath sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschuße ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betroffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Alljährlich nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stell-

vertreter desselben. Erlebt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und Erlasse des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühselarbeiten, außer dem Erste der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Vorans zu bestimmendes und bis zu einem anderweitigen Beschuße der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantieme vom Reingewinne. Über die Verteilung des Honorars und der Tantieme unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Suspension und die Entlassung des Vorstandes; b) Die Beschlussfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (§. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (§. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichtserstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. §. 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (§. §. 33 a.) deren Gehalte, Anteile am Geschäftsgewinne und sonstige Aufstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Aufstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directores ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes ihre Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrath öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. Zu Behinderungsfallen eines oder des andern Directores soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrath mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Abschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (§. §. 4); 2) bei Übertragung von Actionen (§. §. 4); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse angeführten gehören; 4) bei Feststellung der Prinzipien, nach denen die zur Bekanntmachung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Zeitwertberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Aufstellung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Aufstellung der Geschäftsvorordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Vollmächtigung zur Stellevertretung der Vorstandsmitglieder (§. §. 36); 8) bei Feststellung der dem Mathematiker und den Baufärmten zu gewährenden Belohnungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Contionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlassung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

### III. Revisionsscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionsscommission, welche innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zustecht, über die gesamte Geschäftslage der Bank sich zu orientiren, den Rechnungsaabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den §. 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

### IV. Auflösung.

§. 40. Am Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.